

WAHLORDNUNG ZUR PFARRGEMEINDERATSWAHL in der Diözese Innsbruck

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) In allen Pfarren und Filialkirchen (im Folgenden „Pfarren“ genannt) ist ein Pfarrgemeinderat zu wählen.

In Filialkirchen soll, wenn es in diesen einen Pfarrkirchenrat und ein eigenständiges Gemeindeleben (zB Kirchenrechnung, Matrikenführung, ...) gibt, bis auf weiteres ein Pfarrgemeinderat eingerichtet werden bzw. eingerichtet bleiben.

- (2) Wo es die pastoralen Gegebenheiten nahelegen, kann – nach erfolgter Zustimmung aller bestehenden Pfarrgemeinderäte im Seelsorgeraum – ein gemeinsames Gremium für den Seelsorgeraum als Pfarrgemeinderat gewählt werden. Dieser übernimmt dann die Aufgaben der einzelnen Pfarrgemeinderäte und eines Seelsorgeraumsrates. Sollte dies der Fall sein, gelten die Bestimmungen des Statuts des Pfarrgemeinderates und der dazugehörigen Ordnungen jeweils idgF analog.
- (3) In Weiterführung von Abs. (2) kann sich auch nur ein Teil der Pfarren in einem Seelsorgeraum für einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat der betreffenden Pfarren entscheiden, auch wenn andere Pfarren dieses Seelsorgeraumes weiterhin einen Pfarrgemeinderat für jede Pfarre wählen. In diesen Fällen ist weiterhin ein Seelsorgeraumsrat gemäß den diözesanen Bestimmungen für Seelsorgeräume vorzusehen.
- (4) Die Wahl ist direkt und geheim.
- (5) Wahlberechtigt ist jede/r Katholik/in, die/der in der Pfarre ihren/seinen Wohnsitz hat und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hat. Eine vom Wohnsitzprinzip abweichende Regelung: Personen, die sich einer Pfarre außerhalb ihres Wohnsitzes zugehörig fühlen, sind auch dort wahlberechtigt. Dies bedarf eines grundsätzlichen Beschlusses des Pfarrgemeinderates der Pfarre, in der sie wählen möchten. (siehe II/1)
- (6) Wählbar sind Katholik/innen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. eine bewusst christliche Lebensgestaltung, die sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientiert;
- b. die Vollendung des 16. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres;
- c. Wohnsitz in der Pfarre (bei Vorliegen von Beschlüssen des Pfarrgemeinderates gilt die Ausnahme vom Wohnsitz auch für die Wählbarkeit, vgl. I/3 der Wahlordnung);
- d. die Bereitschaft zum Dienst und zur Mitarbeit in der Gemeinde im Sinne von I. und II. des Statutes des Pfarrgemeinderates;
- e. die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und solidarischen Zusammenarbeit, vgl. Statut des Pfarrgemeinderates I

(7) Die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

(8) Beim Wahlvorschlag des Pfarrgemeinderates soll ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene Altersverteilung angestrebt werden. In jedem Pfarrgemeinderat ist eine Jugendvertretung verbindlich zu gewährleisten.

(9) Die mit der Wahl und deren Vorbereitung verbundenen Kosten sind von der Pfarre zu tragen.

II. Allgemeine Wahlvorbereitungen durch den Pfarrgemeinderat

(1) Nach der Kundmachung des Wahltermins im Diözesanblatt, spätestens aber zehn Wochen vor der Wahl, hat der Pfarrgemeinderat festzulegen:

- a. die Gesamtzahl der Mitglieder des künftigen Pfarrgemeinderates incl. Festlegung des Anteils an Jugendvertretern/innen.

Die im Statut unter III/2 angegebenen Richtzahlen dienen dabei als Orientierung. Vergrößerungen oder Verkleinerungen aus ortsspezifischen Gründen sind möglich.

- b. wie viele Mitglieder davon durch Wahl zu ermitteln sind (mindestens die Hälfte – siehe Statut II/1) ;
- c. das Wahlmodell incl. der Entscheidung über Familienstimmrecht und Briefwahl
- d. ob Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Pfarrgebietes haben und sich der Pfarre zugehörig fühlen, aktiv und passiv wahlberechtigt sein sollen. (siehe I/3)

- e. ob gesamtpfarrlich oder nach Ortsteilen gewählt wird
- f. ob für den gesamten Seelsorgeraum ein gemeinsames Gremium im Sinne des Pfarrgemeinderates gewählt werden soll
- g. die Art der Kandidatenermittlung (siehe durch den pastoralen Bereich Seelsorge.leben als Leitlinie vorgeschlagene Modellen)

Die Kandidaten/innen der Jugend werden von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (14 bis 25 jährige) in einem eigenen Vorgang ermittelt (siehe Modelle der Kandidatenermittlung für Jugendvertreter/innen).

Aufgrund der Lebensrealität von jungen Menschen ist des Öfteren absehbar, dass sie nicht für die gesamte Funktionsperiode als Jugendvertreter/in zur Verfügung stehen werden. Dies soll jedoch kein Hindernis sein, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat bis spätestens zehn Wochen vorher eine Wahlkommission. Die Mitglieder müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Ihre Namen und Adressen sind sofort dem Dekan und dem pastoralen Bereich Seelsorge.leben zu melden.
- (3) Der Wahltermin, die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Zahl der zu Wählenden, sowie die Zusammensetzung der Wahlkommission ist ebenfalls spätestens 10 Wochen vor der Wahl ortsüblich zu verlautbaren.

III. Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission zählt fünf Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied der Wahlkommission ein/e Jugendliche/r bzw. junge/r Erwachsene/r ist.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. In Streitfällen entscheidet der Dekan.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (4) Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. V/7), bzw. nach Erledigung allfälliger Einsprüche.
- (5) Aufgaben der Wahlkommission:

- a. Erstellung eines Wählerverzeichnis, wo immer es möglich ist. Listen mit den Wahlberechtigten aus dem Pfarrgebiet können über das pfarrliche Matrikenprogramm erstellt oder im Matrikenreferat der Diözese Innsbruck angefordert werden.
- b. Kandidaten/innenermittlung nach den Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat.
- c. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten/innen und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur.
- d. Erstellung der Kandidaten/innenliste und Vorbereitung der Stimmzettel.
- e. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidaten/innenliste, der Wahllokale und Wahlzeiten.
- f. Vorbereitung und Durchführung des Wahlganges nach Vorgabe des Pfarrgemeinderates / der Pfarrgemeinderäte.
- g. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- h. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche

(6) Aufgaben der Wahlkommission beim Wahlmodell Urwahl (Ergänzung zu III./5)

- Am Wahltag erstellt die Wahlkommission aus den vorgeschlagenen Personen eine Liste, in der die Kandidaten/innenvorschläge nach Stimmenanzahl gereiht sind.
- Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen wird geprüft.
- Beginnend mit den Meistgenannten wird bei den vorgeschlagenen Personen die Zustimmung zur Wahl eingeholt.

IV. Wahlvorgang

- (1) Die Wahlkommission kann nach Bedarf Hilfsgremien für den Wahlvorgang (bei mehreren Wahlorten/Wahllokalen) einsetzen.
- (2) Die Stimmzettel sind am Sonntag vor der Wahl aufzulegen oder den Wählern vorher zu übermitteln und zusätzlich im Wahllokal bereitzuhalten.

- (3) Am Wahlort ist die Möglichkeit für eine geheime, schriftliche Wahl zu schaffen.
- (4) Die Wahlberechtigung des Wählers ist durch die Wahlkommission ortsüblich zu überprüfen. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- (5) Die Wahl erfolgt mit dem amtlichen Stimmzettel, durch Kennzeichnung der/des gewünschten Kandidaten/in. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet oder hinzugefügt werden, als gewählt werden dürfen.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang ist von der Wahlkommission oder von den von ihr eingesetzten Hilfsgremien (vgl. IV.1) zu beaufsichtigen.
- (7) Um Kranken oder an der Wahl verhinderten Personen die Stimmabgabe zu ermöglichen, wird die Briefwahl als Möglichkeit der Stimmabgabe empfohlen (siehe Wahlmodelle IV.2).

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahl wird das Ergebnis ermittelt.
- (2) Als ungültige Stimmzettel gelten: nicht amtliche Stimmzettel und solche, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht (dies beinhaltet auch leere Stimmzettel).
- (3) Als gewählt gelten jene Kandidaten/innen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Kandidaten/innen gelten nach der Stimmzahl als Ersatzperson und rücken bei Ausscheiden eines/r Gewählten nach.

Bei Stimmgleichheit sucht die Wahlkommission zusammen mit dem Pfarrgemeinderats-Vorstand/dem Pfarrgemeinderat nach einer geeigneten Lösung.

- (4) Die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und bis zur nächsten Wahl im Pfarrarchiv zu verwahren.
- (5) Die Wahlkommission informiert unverzüglich den Pfarrer/Pfarrprovisor sowie die Pfarrkurator:innen sowie die gewählten und die nicht gewählten Kandidaten/innen vom Wahlergebnis.
- (6) Die Namen der gewählten Kandidaten/innen sind am ersten Sonntag nach der Wahl ohne Angabe der Stimmenzahl zu verlautbaren.
- (7) Die Wahl kann bei der Wahlkommission binnen einer Woche nach Verlautbarung angefochten werden. Berufungsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Wahlkommission besteht an den Dekan, der innerhalb von zwei Wochen entscheidet.

VI. Nach der Wahl

- (1) Innerhalb von 14 Tagen berufen die neu gewählten und die amtlichen Mitglieder unter dem Vorsitz des Pfarrers weitere Personen in den Pfarrgemeinderat (vgl. Statut II/4).
- (2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden. Mit dieser Sitzung erlischt das Mandat des bisherigen Pfarrgemeinderates.
- (3) Bei der konstituierenden Sitzung erfolgen die statutengemäßen Wahlen (vgl. Statut V/1) und die Unterzeichnung der von der Diözese vorgeschriebenen Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz.
- (4) Die Zusammensetzung des neuen Pfarrgemeinderates und die gewählten Funktionen sind ortsüblich zu verlautbaren. Deren Namen sind mit den gewünschten Daten bis drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung dem Dekan und dem Seelsorgeamt zu melden.

VII. Schlichtungsstelle

Bei Unklarheiten und Konflikten in Zusammenhang mit der Wahl kann die Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte kontaktiert werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit **01.09.2026** in Kraft. Mit Inkrafttreten werden gleichzeitig alle vorherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.
Kanzlerin

Hermann Glettler
Bischof von Innsbruck

Innsbruck, am xxx
Reg. Zl. II/2j-xxx